

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An die unteren Bauaufsichtsbehörden in
Schleswig-Holstein gemäß Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 269 - BNK
Meine Nachricht vom: /

Guido Schröder
Guido.Schroeder@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3310
Telefax: 0431 988 614-3310

19. April 2017

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von baulichen Anlagen, die der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen dienen

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit sind in Schleswig-Holstein ca. 1200 Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, in Betrieb. Diese für die Luftverkehrssicherheit hindernisrelevanten Bauwerke sind nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) zu kennzeichnen. Teil 3 der AVV regelt die Kennzeichnung von Windenergieanlagen (siehe Anlage).

Für Windkraftanlagen ist nach der AVV eine nächtliche rote Hindernisbefeuerung ab einer Höhe von mehr als 100 m erforderlich. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter. Diese dauerhaft blinkende Befeuerung kann zu Belästigungen von Anwohnern führen. Nächtliche Lichtsignale von Windkraftanlagen (sog. „Dauerblinken“) werden häufig als belästigend empfunden und deren Reduzierung ist ein wichtiger Beitrag für mehr Akzeptanz der Windkraft vor Ort.

Die bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung von Windkraftanlagen ist eine Möglichkeit, die Befeuerung/Nachtkennzeichnung (rotes Blinklicht) von Windkraftanlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hierdurch wird die mit der Befeuerung einhergehende Belästigung soweit wie möglich minimiert und die Bevölkerung vor unnötigen Lichtimmissionen geschützt. Spezielle Systeme gestatten über eine radargestützte Steuerung, dass das Blinklicht an den Anlagen nur zu den Zeitpunkten aktiviert wird, in denen sich ein Luftfahrzeug in einer bestimmten Entfernung zu den Windkraftanlagen befindet.

Nach der AVV kann seit der Änderung im August 2015 nach Nr. 17.4 der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern bestimmte Systemanforderungen für bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnungen an Windenergieanlagen erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung DFS.

Es kann also künftig die „herkömmliche“ Nachtkennzeichnung („rotes Blinklicht“) durch die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung „ergänzt“ werden. Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung „ersetzt“ nicht die herkömmliche Kennzeichnung, durch die Ergänzung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wird es möglich, die Kennzeichnung bei Nichtbedarf zu unterdrücken. D. h., befindet sich kein Flugzeug in der Nähe, wird die Be- feuerung unterdrückt. Nähert sich ein Flugzeug, empfängt ein im Windpark eingerichtetes technisches System ein Signal und die Nachtkennzeichnung wird wieder (also bedarfsge- recht) aktiviert.

Es gibt unterschiedliche Systeme der radargestützten Hinderniskennzeichnung. Zum Teil befinden sich die Radaranlagen an den Windkraftanlagen, zum Teil aber auch an separa- ten Funkmasten.

Im Einzelfall kann die Errichtung von separaten Funkmasten für die bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung ein privilegiertes Vorhaben sein (so für sonstige Funkmasten entschieden). Die Anforderungen sind dabei aber wegen des grundsätzlichen Schutzes des Außenbereichs sehr hoch. Zunächst müssten besondere Anforderungen bestehen oder eine besondere Zweckbestimmung, die die Inanspruchnahme des Außenbereichs er- fordern. Dies ist nach Auffassung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenhei- ten bei hierfür erforderlichen Funkmasten, die ihrerseits im Außenbereich stehen, gege- ben. Unverzichtbare Voraussetzung ist allerdings, dass keine Standorte im bauplanungs- rechtlichen Innenbereich in Frage kommen (und zwar technisch-funktional). Hinzukommen muss, dass „die Funkmasten wegen dieser Anforderungen nur im Außenbereich ausge- führt werden sollen“. Hierbei handelt es sich um einen wertendenden Aspekt, der mit der ersten Voraussetzung (Zweckbestimmung) in Wechselbeziehung steht. Das dürfte gege- ben sein, wenn aus sendetechnischen Gründen nur ein Außenbereichsstandort im Wir- kungszusammenhang mit einem Windpark in Frage kommt.

Ich bitte um Beachtung für den Fall, dass Ihnen ein Antrag auf Genehmigung eines Funk- mastes zur Aufnahme von Geräten für eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung vorge- legt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guido Schröder

Anlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthinder- nissen